



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Standort, Naturschutz und Umweltmanagement - Bereich Verwaltung -	Herr Härta

Az.: 610/11-21/Ht

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss	02.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Neuausweisung des Wasserschutzgebiets „Unterbrunner Holz“ und auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen III und VII, Unterbrunner Holz; Stellungnahme der Gemeinde

Anlagen:

2023-04-18_Entwurf Schutzgebietskarte mit Gemeindeeigentum
Anhang_A
Anlagen_A
BGU WVDU_Gutachten Unterbrunner Holz_22-08-2022_A
Entwurf_WSG-VO-Unterbrunner-Holz-2023-03-17
Grenze_WSG_u_geplantes GE_Galileo_Park
Windkraft_Konzentrationsfläche_südwestlich_Oberbrunn
Winkraft_Konzentrationsflächen_Gauting
WSG Unterbrunner Holz A0 6000 Portrait (002)
WSG Unterbrunner Holz A3 20000 Portrait (002)

Sachverhalt:

I. Die Wassergewinnung Vierseenland gKU versorgt ihre sieben Trägergemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weißling, Wörthsee und die Stadt Starnberg mit Trinkwasser. Hierzu nutzt sie das Grundwasser aus dem bestehenden Brunnen III Unterbrunner Holz. Momentan werden auf dem Grundstück Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting, drei Brunnen I, II und III Unterbrunner Holz betrieben. Als Ersatz für die Brunnen I und II, Unterbrunner Holz, die wegen Nutzungskonkurrenzen im fassungsnahen Grundwassereinzugsgebiet aufgegeben werden müssen, soll der neue Brunnen VII Unterbrunner Holz im selben Gewinnungsgebiet errichtet werden. Daneben stehen der Wassergewinnung Vierseenland gKU zur Verfügung:

- Brunnen V und VI Hochstadt im Gewinnungsgebiet Tiefenbrunner Rinne
- Brunnen IV Andechs im Gewinnungsgebiet Andechs

Die Brunnen III und VII Unterbrunner Holz befinden sich ca. 1,3 km westlich von Frohnloh auf dem Grundstück Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gauting. Aus den Brunnen III und VII Unterbrunner Holz werden zusammen mit der Brunnenanlage Hochstadt hauptsächlich die nördlichen Teile des Versorgungsgebietes mit Wasser beliefert. Bei Bedarf ist ein Bezug aus der Brunnenanlage Mamhofen der Stadtwerke Starnberg möglich. Das südliche Versorgungsgebiet erhält das benötigte Trinkwasser überwiegend aus dem

Brunnen IV Andechs. Der Brunnen III Unterbrunner Holz (32U 672073 5328192) wurde im Jahr 1981 auf eine Tiefe von 39,0 m unter Geländeoberkante (GOK) ausgebaut. Der Ruhewasserspiegel lag am 16.03.2012 bei 22,46 m unter GOK. Der Brunnen VII Unterbrunner Holz soll am Standort der Grundwassermessstelle ZWS1 errichtet werden. Der Ruhewasserspiegel lag in ZWS1 am 16.03.2012 bei 22,69 m unter GOK.

Bei einer maximalen Entnahme von 53 l/s aus dem Brunnen III Unterbrunner Holz während des Leistungspumpversuchs nach Brunnenherstellung wurde der Grundwasserspiegel um 4,24 m abgesenkt. Die Leistungsfähigkeit des Brunnens VII Unterbrunner Holz wird ähnlich sein, wie der Pumpversuch an ZWS1 zeigt. Der Brunnen III Unterbrunner Holz ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik ausgebaut. Sowohl bakteriologisch als auch chemisch-physikalisch entspricht das Wasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung).

Unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen, die dieser Beschlussvorlage beigelegt sind, hat die Wassergewinnung Vierseenland gKU beim Landratsamt Starnberg die Bewilligung nach § 10 i.V.m. § 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Entnahme und Ableitung folgender Mengen Grundwasser aus den Brunnen III und VII Unterbrunner Holz beantragt:

	größte Momentan- entnahmemenge [l/s]	größte Tages- entnahmemenge [m3/d]	größte Monats- entnahmemenge [m3/Monat]	größte Jahres- entnahmemenge [m3/a]
Brunnen III Unterbrunner Holz	45	3.900	55.000	600.000
Brunnen VII Unterbrunner Holz	45	3.900	110.000	1.200.000
Brunnen III und VII Unterbrunner Holz zusammen			110.000	1.200.000

Die beantragten Jahresentnahmemengen entsprechen den für das Gewinnungsgebiet Unterbrunner Holz bereits bisher genehmigten Jahresentnahmemengen.

Gleichzeitig hat die Wassergewinnung Vierseenland gKU beim Landratsamt Starnberg Planunterlagen zur Neufestsetzung des bestehenden Wasserschutzgebietes zum Schutz des von den Brunnen III und VII Unterbrunner Holz erschlossenen Grundwasservorkommens eingereicht. Das in dem angefügten Lageplan dargestellte Wasserschutzgebiet liegt hauptsächlich in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn der Gemeinde Gauting sowie in geringem Umfang in der Gemarkung Frohnloh, Gemeinde Krailling, und der Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weßling. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in einen Fassungsbereich Zone W I, in eine engere Schutzzone W II sowie in eine weitere Schutzzone W III (= WIIIA und WIIIB).

Das zum jetzigen Zeitpunkt gültige Wasserschutzgebiet „Unterbrunner Holz“ wurde mit Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 13.07.1999 festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet einschließlich des Verbotskataloges wird nun auf Grundlage einer Einzugsgebietsermittlung an die derzeit gültigen Regeln der Technik und an die örtlichen Verhältnisse angepasst. Während das Wasserschutzgebiet nach Süden um die schutzbedürftigen Teile des Grundwassereinzugsgebietes erweitert wird, reduziert es sich im Nordwesten durch die Aufgabe mehrerer Brunnen deutlich. Das vorgeschlagene Wasserschutzgebiet „Unterbrun-

ner Holz“ entspricht den aktuellen Richtlinien des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und den bundesweit geltenden Regeln des DVGW-Arbeitsblattes W 101.

Bei dem Bewilligungsverfahren zur Grundwasserentnahme und dem Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebiets / Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung handelt es sich um zwei Verfahrensgegenstände. Für die beiden Vorhaben wird das jeweils erforderliche förmliche Verwaltungsverfahren zusammen durchgeführt. Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der beiden Vorhaben ergeben sowie der Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung einschließlich Lageplan über den Schutzgebietsumfang liegen in der Zeit vom 24.04.2023 bis einschließlich 24.05.2023 im Rathaus der Gemeinde Gauting, im Rathaus der Gemeinde Krailling und im Rathaus der Gemeinde Weßling während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 09.06.2023 Einwendungen erheben.

II. Die Gemeinde Gauting ist von der geplanten Neuausweisung des Wasserschutzgebiets und der Beantragung der Entnahme von Grundwasser in folgenden Belangen berührt:

1. Geplante Ausweisung von gewerblichen Flächen östlich des Sonderflughafens Oberpaffenhofen

Wie bekannt plant die Gemeinde Gauting, unmittelbar östlich benachbart an den Sonderflughafen Oberpaffenhofen angrenzend ein neues Gewerbegebiet zu entwickeln. Diese gewerbliche Entwicklungsfläche hat die Bezeichnung Galileo-Park erhalten. In der anliegenden Plandarstellung ist diese Entwicklungsfläche näher verortet. Das künftige Gewerbegebiet liegt nördlich bzw. westlich angrenzend an das künftige Wasserschutzgebiet im Unterbrunner Holz.

2. Gemeindeeigene Grundstücke

Innerhalb des für das Wasserschutzgebiet geplanten neuen Umgriffs liegen verschiedene gemeindeeigene Grundstücke. In der dieser Beschlussvorlage beigefügten betreffenden Plandarstellung sind diese Grundstücke durch gelbe Markierung hervorgehoben. Es handelt sich dabei um Flächen, die entweder für eine landwirtschaftliche Nutzung verpachtet sind oder auf denen Waldnutzung vorhanden ist.

3. Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen

Die Gemeinde Gauting hat als Teil einer landkreisweiten Gesamtplanung im Jahr 2012 den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ aufgestellt. Ziel dieser Planungen war, die Ansiedlung von Windkraftanlagen zu steuern durch Ausweisung geeigneter Standorte, die für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Dabei sollte der Nutzung der Windenergie substanziell Raum verschafft werden. Im übrigen Gemeindegebiet ist die Errichtung von Windkraftanlagen dagegen ausgeschlossen worden. Die anliegende Plandarstellung zeigt die Konzentrationsflächen, die im Rahmen dieser Planung im gesamten Gemeindegebiet von Gauting ausgewiesen worden sind. Durch die aktuell verfolgte Neuausweisung des Wasserschutzgebiets im Unterbrunner Holz soll sich der Gebietsumfang bis weit in den Südwesten des Gemeindegebiets erstrecken. Davon wird die südwestlich von Oberbrunn bestehende Windkraft-Konzentrationszone teilweise tangiert sein (vgl. die betreffende anliegende Plandarstellung; dort rot schraffierte Teilfläche).

III. Die Gemeindeverwaltung hat das hydrologische Fachbüro Reiländer / Neunkirchen a. Br. mit der Prüfung der vorliegenden Unterlagen über die Neuausweisung des Wasserschutzgebiets und die Beantragung der Entnahme von Grundwasser sowie die Auswirkun-

gen dieser Planung auf die oben dargestellten Belange der Gemeinde Gauting beauftragt. Das Büro hat in dieser Sache die folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeiner Hinweis zu Kapitel 6 im hydrogeologischen Gutachten / Erläuterungsbericht des Büros BGU / Starnberg von August 2022:

Für die Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) gibt es in der neuen Trinkwasserverordnung Grenzwerte, die in die Antragsunterlagen noch nicht aufgenommen werden konnten, da diese Unterlagen vorher erstellt wurden. Trotzdem sind die Grenzwerte zu berücksichtigen. Diese liegen für die Summe PFAS-4 bei 20 ng/l (= 0,02 µg/l) und für die Summe PFAS-20 bei 100 ng/l (=0,1 µg/l).

Zur Karte des Wasserschutzgebiets im angegebenen Maßstab 1 : 6.000:

Der in der Legende abgebildete Maßstabsbalken ist nicht korrekt. Die Gesamterstreckung des Wasserschutzgebietes von nördlichsten zum südlichsten Punkt beträgt ca. 5,7 km. Dies ist aus dem Maßstabsbalken neben der grafischen Darstellung nicht ableitbar.

Geplantes Gewerbegebiet der Gemeinde Gauting (Galileo-Park):

Die übergebenen Unterlagen wurden gesichtet. Dabei wurde die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen III und VII im Gewinnungsgebiet Unterbrunner Holz der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf dem Grundstück Flur Nr. 788 Gmkg. Unterbrunn im Hinblick auf den geplanten Galileo-Park der Gemeinde Gauting überprüft.

Eine intensive Prüfung der wasserrechtlichen Unterlagen, hier sei vor allem auf das Gutachten von BGU hingewiesen, erfolgte in den Teilen, die relevant waren für die Bewertung des geplanten Gewerbegebietes Galileo-Park. Hierbei wurde vor allem auf die Berechnungen zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Wert gelegt, da diese entscheidend für die Lage, Orientierung und Größe des Wasserschutzgebietes sind. Bei den Berechnungen im Antrag zur Bemessung der Wasserschutzzonen wurde von einem durchschnittlichen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \sim 4 \times 10^{-3}$ [m/s] ausgegangen. Im Antrag sind die hydraulischen Werte, wie k_f -Werte, Grundwassermächtigkeiten und Transmissivitäten zusammengefasst. Der ermittelte Wert für den Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) von ca. 4×10^{-3} [m/s] erscheint für den hier vorliegenden Grundwasserleiter plausibel und würde die hiermit vorliegende Beurteilung, auch bei einer deutlichen Abweichung zur Hälfte oder zum Doppelten hin, nicht ändern.

Die hydraulischen Daten, wie der durchschnittliche Durchlässigkeitsbeiwert (k_f), die ermittelte Deckschichtensituation, die vorliegenden langjährigen Grundwasserstandsmessungen in einer großen Anzahl von Grundwassermessstellen, die Ausführungen zur Risikozonierung sowie die Überlegungen zu Wahrscheinlichkeitsgleichungen und den hiermit verbundenen Sicherheitszuschlägen und die Berechnungen zur Bilanzdeckungsfläche bilden eine gute Grundlage für das hier abgegrenzte Wasserschutzgebiet. Auf der Basis dieser fachlich bewerteten Grundlagen kann das hier zur Festsetzung beantragte Wasserschutzgebiet als fachlich nachvollziehbar abgegrenzt bezeichnet werden.

Das geplante Gewerbegebiet Galileo-Park der Gemeinde Gauting liegt nördlich bzw. westlich des vorgesehenen Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Unterbrunner Holz der Wassergewinnung Vierseenland gKU und grenzt unmittelbar an die Nordwestgrenze der Wasserschutzzone III dieses Gewinnungsgebietes an. Da das geplante Gewerbegebiet Galileo-Park vollständig außerhalb des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, ist einerseits eine Beeinträchtigung des zur Trinkwasserversorgung geförderten Grundwassers durch das geplante Gewerbegebiet nicht zu besorgen und andererseits ist eine Beeinträchtigung der Umsetzung des geplanten Gewerbegebietes durch die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung ausgeschlossen.

Windkraft-Konzentrationsfläche südwestlich von Oberbrunn:

Im südlichsten Teil der Wasserschutzzone III B liegt eine Windkraft-Konzentrationszone, die von der Gemeinde Gauting bereits vor 11 Jahren ausgewiesen wurde und sich mit ihrem nördlichsten Teil in der Wasserschutzzone III B befindet. Der Abstand von der nördlichen Begrenzung der Windkraft-Konzentrationszone zur nördlichen Begrenzung des Wasserschutzgebietes beträgt ca. 5 km. Da hier nahezu deckungsgleich die Entfernung erreicht ist, die in Kapitel 8.1.2 des hydrogeologischen Gutachtens des Büros BGU des wasserrechtlichen Antrages für die oberstromige Begrenzung der Wasserschutzzone III B angegeben wird, sollten hier auf Grund der sehr großen Distanz zu den Brunnen und dem hiermit nicht vorhandenen Gefährdungspotential durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen keine Auflagen erteilt werden. Somit sollte die in § 3 Abs. 1 Nr. 2.5 des Entwurfes der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführte Auflage, wonach die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen nur zulässig sind für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, **entfallen**.

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0505) vom 24.04.2023.
2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss fasst hinsichtlich der Stellungnahme der Gemeinde Gauting zum Antrag der Wassergewinnung Vierseenland gKU auf Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus den Brunnen III und VII Unterbrunner Holz auf Fl.Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn sowie der Neuausweisung des Wasserschutzgebiets „Unterbrunner Holz“ in den Gemarkungen Unterbrunn und Oberbrunn folgenden Beschluss:
 - 2.1 Im südlichsten Teil der Wasserschutzzone III B des geplanten Wasserschutzgebiets liegt eine von der Gemeinde Gauting ausgewiesene Windkraft-Konzentrationszone. Der Abstand von der nördlichen Begrenzung der Windkraft-Konzentrationszone zur nördlichen Begrenzung des Wasserschutzgebiets beträgt ca. 5 km. Da hier nahezu deckungsgleich die Entfernung erreicht ist, die in Kapitel 8.1.2 des hydrogeologischen Gutachtens des Büros BGU zum wasserrechtlichen Antrag für die oberstromige Begrenzung der Wasserschutzzone III B angegeben wird, sollten hier auf Grund der sehr großen Distanz zu den Brunnen und dem hiermit nicht vorhandenen Gefährdungspotential durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen keine Auflagen erteilt werden. Somit sollte die in § 3 Abs. 1 Nr. 2.5 des Entwurfes der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführte Auflage, wonach die Errichtung und Erweiterung von Windkraftanlagen nur zulässig sind für getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, **entfallen**.
 - 2.2 Das geplante Gewerbegebiet Galileo-Park der Gemeinde Gauting liegt nördlich bzw. westlich des vorgesehenen Wasserschutzgebiets für das Wassergewinnungsgebiet Unterbrunner Holz der Wassergewinnung Vierseenland gKU und grenzt unmittelbar an die Nordwestgrenze der Wasserschutzzone III dieses Gewinnungsgebiets an. Die Gemeinde Gauting geht davon aus, dass durch das geplante Gewerbegebiet einerseits eine Beeinträchtigung des zur Trinkwasserversorgung geförderten Grundwassers nicht zu besorgen ist und andererseits eine Beeinträchtigung der Umsetzung des geplanten Gewerbegebiets durch die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung ausgeschlossen ist.
 - 2.3 Der in der Legende der Karte des Wasserschutzgebiets im angegebenen Maßstab 1 : 6.000 abgebildete Maßstabsbalken ist nicht korrekt. Die Gesamterstreckung des Wasser-

schutzgebiets von nördlichsten zum südlichsten Punkt beträgt ca. 5,7 km. Dies ist aus dem Maßstabsbalken neben der grafischen Darstellung nicht ableitbar.

- 2.4 Hinweis zu Kapitel 6 im hydrogeologischen Gutachten / Erläuterungsbericht des Büros BGU / Starnberg von August 2022:
Für die Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) gibt es in der neuen Trinkwasserverordnung Grenzwerte, die in die Antragsunterlagen noch nicht aufgenommen werden konnten, da diese Unterlagen vorher erstellt wurden. Trotzdem sind die Grenzwerte zu berücksichtigen. Diese liegen für die Summe PFAS-4 bei 20 ng/l (= 0,02 µg/l) und für die Summe PFAS-20 bei 100 ng/l (=0,1 µg/l).

Gauting, 24.04.2023

Unterschrift